

Allgemeine Geschäftsbedingungen für netznahe Dienstleistungen

September 2026

A 1 Geltung und Vertragsbestandteile

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für netznahe Dienstleistungen gelten für Verträge über netznahe Dienstleistungen der AEW und bilden einen integrierenden Bestandteil des jeweiligen Vertragsverhältnisses mit dem Kunden.

Netznahe Dienstleistungen sind insbesondere Leistungen der technischen Beratung, Planung, Projektierung, Prüfung, Messung, Analyse, Dokumentation, Betriebsunterstützung, Montage, Demontage, Inbetriebnahme, Instandhaltung, Reparatur sowie vergleichbare Leistungen im Zusammenhang mit elektrischen Anlagen, Netzen und Komponenten. Die konkrete Leistung ergibt sich ausschliesslich aus dem jeweiligen Vertrag, der Auftragsbestätigung, der Offerte oder dem Leistungsbeschreibung.

Individuelle Vereinbarungen zwischen der AEW und dem Kunden gehen diesen AGB vor. Dies gilt insbesondere für Vertragsurkunden, Auftragsbestätigungen, Offerten, Leistungsbeschreibungen, Preisblätter, technische Spezifikationen, Terminpläne sowie Abnahme- und Übergabeprotokolle. Diese AGB gelten ergänzend, soweit die individuellen Vereinbarungen keine abweichende Regelung enthalten.

A 2 Leistungsumfang und Ausführung

Die AEW schuldet ausschliesslich die ausdrücklich vereinbarten Leistungen. Nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen, Lieferungen, Bewilligungen, Abklärungen, Prüfungen, Dokumentationen oder Leistungen Dritter sind nicht geschuldet.

Die AEW erbringt die vereinbarten Leistungen fachgerecht und mit der gebotenen Sorgfalt nach den anerkannten Regeln der Technik. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, schuldet die AEW bei Dienstleistungen keinen bestimmten technischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Erfolg. Massgebend sind die vereinbarten technischen Unterlagen sowie die anwendbaren zwingenden Vorschriften und technischen Regeln. Die Anwendung bestimmter Normen oder Regelwerke bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung, soweit deren Anwendung nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Messungen, Berechnungen, Simulationen, Analysen und technische Beurteilungen basieren auf den zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Daten, Annahmen und Betriebszuständen. Bei Änderungen dieser Grundlagen kann die AEW keine Gewährleistung für ihre Richtigkeit übernehmen. Eine Verwendung für andere als die vereinbarten Zwecke oder Betriebszustände erfolgt auf Verantwortung des Kunden.

A 3 Zahlungsmodalitäten und Abwicklung

Sämtliche Rechnungen der AEW sind zum auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum zu bezahlen. Sofern ein solches fehlt, sind sie innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen (Verfalltag). Alle Zahlungen sind ohne Abzug und kostenfrei zu überweisen. Für den Rechnungsversand auf Papier wird eine Gebühr von CHF 1.30 inkl. MWST pro Rechnung erhoben.

Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist ist der Kunde ohne Weiteres in Verzug und hat einen Verzugszins von 5 % sowie den gesamten zufolge des Verzugs anfallenden Schaden zu bezahlen. Zusätzlich hat die AEW Anspruch auf folgende pauschale Entschädigungen ihrer Aufwendungen:

- Mahngebühren von CHF 30.00 inkl. MWST für die 2. Mahnung
- Mahngebühren bzw. Umtriebsentschädigungen von CHF 50.00 inkl. MWST für jede weitere Mahnung

Die AEW behält sich vor, neben ihrer eigenen Inkassotätigkeit zusätzliche Inkassopartner zu beauftragen.

Die AEW kann Akontozahlungen für bisherige und Vorauszahlungen oder andere Sicherstellungen für künftige Leistungen verlangen.

Gegenüber den Forderungen der AEW ist die Verrechnungseinrede des Kunden ausgeschlossen, solange solche Gegenansprüche nicht durch ein rechtskräftiges Urteil ausgewiesen sind.

Sämtliche Preisangaben der AEW verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und anderer Abgaben. Die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer und andere öffentliche Abgaben gehen zulasten des Kunden und werden zu den Preisen der AEW hinzuaddiert. Anpassungen der Mehrwertsteuer bzw. anderer öffentlicher Abgaben und neue öffentliche Abgaben können ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens von der AEW an den Kunden überwält und in Rechnung gestellt werden.

Bei der Änderung von preisrelevanten Umständen, die durch die AEW nicht unmittelbar beeinflusst werden können, z. B. Erhöhung von Materialpreisen, ist die AEW berechtigt, die Preise der Veränderung entsprechend anzupassen.

A 4 Mitwirkung, Sicherheit und Zugang

Der Kunde hat das Notwendige zu unternehmen und die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, damit die Leistungserbringung durch die AEW erfolgen kann. Ist die Leistungserbringung nicht oder nur erschwert möglich, ist die AEW berechtigt, angemessene Anpassungen an der Leistungserbringung vorzunehmen. Der Kunde stellt der AEW rechtzeitig alle für die Leistungserbringung erforderlichen und zutreffenden Unterlagen, Informationen, Freigaben und Zugänge zur Verfügung. Der Kunde informiert die AEW insbesondere über Betriebszustände, Sicherheitsvorschriften, besondere Risiken, verdeckte Leitungen, mögliche Schadstoffe sowie sonstige Umstände, welche die Leistungserbringung, die Sicherheit oder den Aufwand beeinflussen können.

Die AEW darf auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Kunden oder von ihm bezeichneten Dritten zur Verfügung gestellten Unterlagen, Pläne, Daten und Angaben vertrauen, soweit deren Unrichtigkeit für die AEW nicht ohne Weiteres erkennbar ist. Zusatzaufwendungen aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder nachträglich geänderter Angaben werden zusätzlich vergütet.

Der Kunde stellt sicher, dass die für die Leistungserbringung notwendigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind und die betroffenen Anlagen, Bereiche und Arbeitsplätze sicher zugänglich

sind. Soweit erforderlich, stellt der Kunde rechtzeitig die notwendigen Betriebsfreigaben, Abschaltungen und Sicherungsmassnahmen sicher.

Die AEW ist berechtigt, Arbeiten abzulehnen, zu unterbrechen oder einzustellen, wenn die Sicherheit ihres Personals oder beizogener Dritter nicht gewährleistet ist oder wenn erforderliche Mitwirkungsleistungen, Freigaben oder Zugänge fehlen. Daraus resultierende Verzögerungen und Zusatzaufwendungen gehen zulasten des Kunden.

A 5 Leistungsänderungen und Zusatzleistungen

Änderungen des Leistungsumfangs und Zusatzleistungen bedürfen einer Vereinbarung oder einer Bestätigung durch die AEW. Die Bestätigung kann auch elektronisch erfolgen.

Soweit für Änderungen oder Zusatzleistungen keine Vergütung vereinbart ist, verrechnet die AEW diese nach Aufwand zu den im Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Ansätzen der AEW zuzüglich der vereinbarten oder effektiv anfallenden Material-, Transport-, Reise-, Dritt- und Nebenkosten.

Erkennt die AEW während der Leistungserbringung Umstände, welche zu einer wesentlichen Änderung von Aufwand, Kosten oder Terminen führen können, informiert sie den Kunden soweit möglich vor Ausführung der betroffenen Zusatzleistung.

A 6 Termine und Verzögerungen

Termine sind nur verbindlich, wenn sie von der AEW ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

Kann die AEW ihre Leistung aufgrund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig erbringen, werden die betroffenen Termine angemessen angepasst. Dies gilt insbesondere bei fehlender oder verspäteter Mitwirkung des Kunden, fehlenden Freigaben oder Zugängen, behördlichen Anordnungen, Störungen, Verzögerungen durch Dritte oder bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben und Unterlagen des Kunden.

Die AEW informiert den Kunden über erkennbare wesentliche Verzögerungen soweit möglich. Der Anspruch der AEW auf Vergütung der daraus entstehenden zusätzlichen Aufwendungen bleibt vorbehalten.

A 7 Vollendung, Prüfung und Mängel

Soweit die vereinbarte Leistung werkvertragliche Elemente enthält, zeigt die AEW dem Kunden die Fertigstellung an. Der Kunde prüft die Leistung innert zehn Arbeitstagen und teilt der AEW erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich mit. Erfolgt keine Mängelrüge, gilt die Leistung als genehmigt, soweit gesetzlich zulässig. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Der Ablauf einer formellen Abnahme richtet sich primär nach den individuellen Vereinbarungen.

Die Gewährleistungsfrist für Leistungen mit Werkcharakter (insb. Planung / Projektierung, Prüfung / Messung / Analyse, Dokumentation sowie Montage / Demontage / Inbetriebnahme und Reparatur) beträgt grundsätzlich zwei Jahre bzw. fünf Jahre für unbewegliche Werke, sofern im Einzelvertrag nicht anders geregelt.

Liegt bei einer Leistung mit werkvertraglichen Elementen ein

von der AEW zu vertretender Mangel vor, ist die AEW berechtigt, diesen innert angemessener Frist nachzubessern. Weitergehende Mängelrechte des Kunden bestehen erst, wenn die Nachbesserung fehlgeschlagen ist oder die AEW die Nachbesserung trotz angemessener Nachfrist nicht vornimmt.

Keine Gewährleistung besteht für Mängel in Folge unsachgemässer Verwendung, normaler Abnutzung, Eingriffen oder Veränderungen durch den Kunden oder Dritte, nicht von der AEW zu vertretender äusserer Einwirkungen sowie unrichtiger oder unvollständiger Angaben und Grundlagen des Kunden.

Bei reinen Dienstleistungen gelten Rapporte, Berichte, Messresultate oder die Anzeige der Vollendung als Nachweis der erbrachten Leistung. Sie begründen keine Zusicherung eines bestimmten Erfolgs, sofern eine solche Zusicherung nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

A 8 Vorzeitige Beendigung

Wird ein Auftrag ohne werkvertragliche Elemente durch den Kunden vorzeitig beendet oder sistiert, vergütet der Kunde der AEW die bis dahin erbrachten Leistungen sowie bereits eingegangene Verpflichtungen, Drittleistungen und die unmittelbar aus der Beendigung oder Sistierung entstehenden Aufwendungen. Das Recht beider Parteien zur ausserordentlichen Beendigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

A 9 Datenschutz

Die AEW behandelt sämtliche Kundendaten sorgfältig und im Einklang mit dem schweizerischen Datenschutzrecht. Sie erhebt, speichert, bearbeitet und/oder übermittelt auch Dritten (z.B. Subplanern oder Subunternehmern) nur Daten, die für die Leistungserbringung, für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie für die Rechnungstellung benötigt werden.

Der Kunde willigt ein, dass die AEW

- im Zusammenhang mit Abschluss und Abwicklung des Vertrages Auskünfte über ihn einholen darf
- seine Daten zu Inkassozwecken an Dritte weitergeben darf
- seine Daten für eigene Marketingzwecke und für eigene massgeschneiderte Angebote bearbeiten und verwenden darf

Der Kunde kann die Verwendung seiner Daten zu Marketingzwecken jederzeit einschränken oder untersagen. Bitte wenden Sie sich hierzu an info@aew.ch.

A 10 Höhere Gewalt

Die AEW hat das Recht, ihre Leistungen einzuschränken oder einzustellen in Folge höherer Gewalt, Pandemie/Epidemie, Terror, Krieg oder kriegsähnlicher Zustände, innerer Unruhen, Streiks, Sabotagen oder anderer ausserordentlicher Vorkommnisse sowie behördlich angeordneter Massnahmen, die sich auf die fristgerechte Erfüllung des Vertrages auswirken. Allfällige Kosten im Zusammenhang mit Ereignissen höherer Gewalt (insb. gesteiger-

te Materialpreise) darf die AEW an den Kunden weitergeben, sofern sie ihm die Preissteigerung nachvollziehbar belegt.

A 11 Haftung

Die AEW haftet gegenüber dem Kunden für die sorgfältige und vertragsgemässe Erbringung ihrer Leistungen. Jede andere oder weitergehende Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Insbesondere haftet die AEW nicht für Schäden, die direkt oder indirekt auf Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen von Kunden oder Dritten oder auf höhere Gewalt oder ausserordentliche Verhältnisse zurückzuführen sind. Zudem hat der Kunde keinen Anspruch auf Ersatz von indirekten oder mittelbaren Schäden (wie Folgeschäden, entgangenem Gewinn, Betriebsausfall, Imageschaden, Datenverlusten usw.), es sei denn, seitens der AEW liegt grobfahrlässiges oder absichtliches Verhalten vor. Die Haftung der AEW ist in jedem Fall – sofern gesetzlich zulässig – auf den Vertragswert beschränkt.

A 12 Unterlagen und Arbeitsergebnisse

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, verbleiben sämtliche Rechte an den von der AEW erstellten oder zur Verfügung gestellten Unterlagen, Berichten, Plänen, Messresultaten, Berechnungen, Modellen, Methoden, Arbeitshilfen und sonstigen Arbeitsergebnissen bei der AEW oder bei den jeweils berechtigten Dritten.

Der Kunde erhält an den für ihn erstellten Arbeitsergebnissen ein nicht ausschliessliches Nutzungsrecht für den vertraglich vorgesehenen Zweck. Eine Verwendung für andere Anlagen, Standorte, Betriebszustände oder Zwecke erfolgt ohne ausdrückliche Zustimmung der AEW auf eigene Verantwortung des Kunden.

A 14 Schlussbestimmungen, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die AEW ist jederzeit berechtigt, für die Wahrnehmung ihrer Rechte oder die Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beizuziehen oder Rechte auf Dritte zu übertragen.

Individuelle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der AEW, insbesondere auch eine Abweichung von der vorliegenden Klausel, bedürfen der Schriftform und gehen den AGB vor.

Für die Beurteilung von Streitigkeiten zwischen dem Kunden und der AEW im Zusammenhang mit der vorliegend geregelten Rechtsbeziehung anerkennen die Parteien – vorbehaltlich gesetzlich zwingender Gerichtsstände – die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der AEW. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der AEW untersteht dem materiellen Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

Aarau, 1. September 2026
AEW Energie AG

AEW Energie AG

Postfach
CH-5001 Aarau
T +41 62 834 21 11
info@aew.ch